

lohn von 28 Kreuzer bezahlt werden sollte. Allerdings mussten diese Transporte von Feldkirch nach Balzers zuverlässig vonstatten gehen und die Waren durften nicht länger als zwei Nächte im Kaufhaus in Feldkirch liegen bleiben.

Am Ende des 17. Jahrhunderts war der Konflikt zwischen den direkt benachbarten Regionen Feldkirch und Schellenberg wiederum voll ausgebrochen. In einem an das Oberamt in Vaduz gerichteten Schreiben beklagte sich die Feldkircher Amtsstelle 1692 bitterlich über das willkürliche Abladen von österreichischen Rodfuhrwerken in Nendeln. Es sei dies auch ein schwerer Verstoss gegen die 1676 vereinbarte Rodordnung.

«Zue deme müessen sie österreichische Roodfuehrleuth wider ihren Willen und bessers Verhoffen ... zue besseren Erhaltung [von] Weib unnd Kinder[n], etwann [um] ein Stückh Brot zuegewinnen: und ein[e] Lädin nach Majenfeldt oder Chur zue fuehren vermaint, auch darmit bies nacher Nendlen khomen thuen, [dort] seijen 6 bies 8 Mann mit gewöhrter Hannd allda in Bereitschaft, und wann der österreichische [Fuhrmann] nit guetwillig abladen wolle, sie ihme unbefuegter unnd gewaltthätiger wiss abstossen: auch mithin zue Haabhafftwerdung dess fuehrlohns ain: oder zweij Pferdt aussetzen thuen, als das solche österr. Roodfuehrleuth ohne ainigen Haller unnd Pfennig Fuehrlohn widerumben von Nendlen zuerugg nacher Hauss zuefahren gezwungen werden, unnd also beij solcher Beschaffenheit mit dem Fuehrweesen nit continuierten ...»

An anderer Stelle führte das Protestschreiben weiter aus:

«[Die abgeladenen Waren seien] acht bies 10 Tag in Regen undt Windt, als wie ein[e] verachtliche Wahr, ligen gelassen worden, bies das Endtlichen die Strickh ab den Ballen verfaulet, oder durch liederliche Leuth, aus nit genuegsammer verwahrung abgeschniten worden, welchen abgang hienach die österreichische Roodfuehrleuth ... dennen factoren in Chur guet machen und bezahlen [müssen]».⁴⁰⁵

Es bleibt unklar, ob diese «österreichischen Fuhrleute» bewusst die Rodordnung übertreten wollten oder nicht. Es hiess zwar, sie beabsichtigten, nach Maienfeld oder nach Chur zu fahren. Dies stellte ein Verstoss gegen Artikel 3 der Rodordnung von 1676 dar, demgemäss Fuhrleute aus Altenstadt, Tisis oder Tosters die Rodgüter nur bis Balzers zu fahren berechtigt waren. (Wir wissen auch nicht, ob diese Fuhrleute tatsächlich aus den benannten drei Ortschaften stammten.) Ebenso ungeklärt ist die Frage, ob diese Fuhrleute im Stracksverkehr oder als normale Rodteilnehmer unterwegs waren. – Aber einmal angenommen, diese Fuhrleute handelten in Übereinstimmung mit der Rodordnung (wie es das Schreiben aus Feldkirch suggeriert), so würde der Fehler tatsächlich bei den «6 bies 8 Mann» liegen, welche diese Rodfahren in Nendeln aufhielten und abluden. Die nächste Abladestation für diese Fuhrwerke wäre ja erst in Balzers!

Auch um die Jahrhundertwende war keine Besserung der Zustände im Rodwesen in Sicht. Die Anzahl und Schwere der Konflikte im Fuhrwesen nahm keineswegs ab. Auf den 4. November 1697 wurde ein Ausschuss aus beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg vor das Oberamt in Vaduz zitiert, welcher die Klagen und Wünsche der Untertanen vorbringen sollte. Die Vertreter der Gemeinde Schaan begrüsst eine neue Rodordnung und erhofften sich davon eine «Abstellung schädlicher fremdt fahren».⁴⁰⁶ Gleichzeitig baten die Schaaner um die Erlaubnis, «ein Roodhaus od[er] Zuschg[,] wie von alters[,] in ihrem Fleckh zue bawen, undt zue brauch[en]».⁴⁰⁷ Die Fuhrleute der Herrschaft Schellenberg äusserten ihrerseits den Wunsch, beim Schmelzhof (an der Schaanwälder Grenze) eine Zuschg erbauen zu dürfen.⁴⁰⁸

Anlässlich der Amtseinssetzung des neuen Verwalters der Faktorei Feldkirch, Franz Carl Fridler, war bereits am 20. Oktober 1696 eine neue Rodordnung eingeführt worden. Dieser Vergleich, nach dem damaligen Bregenzer Vogteiverwalter Johann Andre Pappus von Trazberg⁴⁰⁹ auch «Pappusischer Recess» genannt, wurde bei späteren Streitigkeiten im Rodwesen oft als verbindliche Rechtsquelle zitiert. – Dieser Vertrag von 1696 bestätigte mehrere